

Vorschlag einer Verordnung über ein 28. Regime für Unternehmen – „EU Inc.“

COM (2026) 321 final

Stellungnahme des Deutschen Notarvereins e.V.

4. Mai 2026

Deutscher Notarverein e.V.

Kronenstraße 73
D-10117 Berlin

Tel. +49(0)30 / 20 61 57 40
Fax +49(0)30 / 20 61 57 50
kontakt@dnotv.de
www.dnotv.de

Vereinsregister:
AG Charlottenburg – VR 19490

Der Deutsche Notarverein (DNotV) ist der Bundesdachverband der deutschen Notarinnen und Notare im Hauptberuf. In seinen neun Mitgliedsvereinen sind etwa 90 Prozent der hauptamtlichen Berufsträger organisiert. Der Deutsche Notarverein ist im Lobbyregister für die Interessensvertretungen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000616 eingetragen.

Einordnung und Gesamtbefund

Die Europäische Kommission hat am 18. März 2026 mit der „EU Inc.“ den ersten Baustein eines gesellschaftsrechtlichen „28. Regimes“ vorgelegt. Sie verfolgt damit ein legitimes und wichtiges Ziel: Gründungen und grenzüberschreitendes Wachstum in Europa zu erleichtern, Investitionen zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken. Dieses Anliegen verdient Unterstützung. Gerade in einem wirtschaftlich und geopolitisch anspruchsvollen Umfeld braucht Europa leistungsfähige, digitale und verlässliche Strukturen für Unternehmen, insbesondere Startups.

Der vorgelegte Entwurf überzeugt jedoch nicht. Er würde einen grundlegenden Systembruch mit tragenden Prinzipien des europäischen Gesellschaftsrechts verursachen. An die Stelle vorsorgender Rechtspflege und verlässlicher Register würde ein Modell reduzierter Kontrolle und nachgelagerter Haftung und Streitbeilegung treten. Damit werden Kosten nicht gesenkt, sondern verlagert – auf Gründer, Investoren, Geschäftsführer, Gläubiger, Gerichte und den Rechtsverkehr insgesamt. Der Entwurf gefährdet damit jene Verlässlichkeit, die ein zentraler Standortvorteil des kontinentaleuropäischen Rechts ist. Dies lässt neue **Einfallstore für Geldwäsche, Sanktionsumgehung und Steuerverkürzung** zu.

Besonders problematisch ist, dass der Entwurf einen Weg einschlägt, der dem unionsrechtlichen Acquis der vergangenen Jahre widerspricht. Die europäische Digitalisierungsagenda zielte bisher nicht auf den Abbau von Rechtssicherheit, sondern auf die Digitalisierung rechtssicherer Verfahren. Danach sind digitale Gründungen und Registeranmeldungen bereits heute unionsrechtlich angelegt und werden in den Mitgliedstaaten umgesetzt.

Die Europäische Union sollte den bereits eingeschlagenen Weg konsequent weiterverfolgen: die **weitere Digitalisierung und Beschleunigung bestehender Registerverfahren** unter Wahrung präventiver Kontrolle, verbunden mit einer besseren Einbindung von Banken, Finanzverwaltung und Gewerbeämtern in einen ganzheitlichen digitalen Gründungsprozess. In Deutschland ist das Gründungsverfahren von Notaren und Handelsregistern bereits vollständig digitalisiert. Diesen Ansatz gilt es unionsweit auszubauen – nicht zugunsten vermeintlich einfacher Lösungen aufzugeben.

Wir schlagen daher vor:

- *Im Einklang mit dem europäischen Acquis sollte der Schutzstandard von Art. 10 der Gesellschaftsrechtsrichtlinie beibehalten werden.*
- *Als zentraler Knotenpunkt zu weiteren staatlichen Stellen (z.B. Steuer- und Gewerbeämter) sollte die jeweils wirklich geeignete Stelle der Mitgliedstaaten genutzt werden.*
- *Anteilsübertragungen sollten unter Beteiligung staatlicher Stellen und Register stattfinden können.*

Kritik am aktuellen Vorschlag einer „EU Inc.“

1. Ungeeignete Rechtsgrundlage

Die Wahl von Art. 114 AEUV als Rechtsgrundlage wirft erhebliche Bedenken auf. Die „EU Inc.“ beschränkt sich nicht auf eine Harmonisierung des bestehenden nationalen Gesellschaftsrechts, sondern schafft als optionales „28. Regime“ eine eigenständige supranationale Rechtsform neben den mitgliedstaatlichen Gesellschaftsformen. Damit geht es nicht um eine Binnenmarktangleichung im Sinne des Art. 114 AEUV; heranzuziehen wäre stattdessen Art. 352 AEUV.¹ Politisch und verfassungsrechtlich besonders problematisch ist, dass der gewählte Weg die Mitbestimmung mitgliedstaatlicher Gesetzgeber, namentlich Bundestag und Bundesrat, umgeht.²

2. Fehlende Identifizierung und unabhängige Beratung der Gründer

Der Entwurf setzt im Gründungsverfahren in weitem Umfang auf digitale Selbstdeklaration statt auf belastbare Identitätsfeststellung und rechtliche Belehrung. Art. 13 VO-Entwurf verweist pauschal auf Mittel der eIDAS-Verordnung, ohne das Sicherheitsniveau hinreichend einzugrenzen; damit würden auch Identifizierungsmittel mit niedrigem oder substanziellem Sicherheitsniveau genügen. Beteiligte würden im gesamten Gründungsprozess von keiner öffentlichen Stelle persönlich oder per qualifizierter visueller Prüfung gesehen. Das genügt weder für eine verlässliche Identifizierung noch für die Prüfung von Geschäftsfähigkeit und freier Willensbildung. Gerade unerfahrene Gründer würden nicht entlastet, sondern schutzloser gestellt: Statt frühzeitig von neutraler und kostengünstiger notarieller Beratung zu profitieren, steigt das Risiko für kostenintensive anwaltliche Beratung und gerichtliche Streitigkeiten erheblich. Damit bleibt die in Art. 14 VO-Entwurf vorgesehene „Präventivkontrolle“ weit hinter der Gesellschaftsrechtsrichtlinie³ zurück; Satzungen sollen materiell nicht geprüft werden. Zudem dienen in einigen Mitgliedstaaten bisher nicht Handelsregister, sondern andere Stellen als „One-Stop-Shop“ – für die Umsetzung wären neue Parallelstrukturen nötig. Wer Gründungshürden effektiv senken will, muss Digitalisierung mit vorsorgender Rechtspflege verbinden, statt bewährte Schutzmechanismen aufzugeben.

3. Rechtsunsicherheit und Haftungspotenzial bei Anteilsübertragungen

Ein tragfähiger Binnenmarkt braucht verlässliche Register und klare Zurechnung von Gesellschaftsanteilen. Der Entwurf schwächt diese Grundlagen erheblich. Das von der EU Inc. selbst geführte Anteilsregister soll nach Art. 53 VO-Entwurf konstitutive Wirkung haben, ohne dass dessen Inhalt hoheitlich geprüft wird. Damit entscheidet die Gesellschaft selbst maßgeblich über die rechtliche Zuordnung von Anteilen. Für Anteilsübertragungen sieht Art. 59 VO-E digitale Verfahren mit elektronischen Signaturen vor, ohne dass eine verlässliche Identitätsprüfung durch eine öffentliche Stelle stattfindet. Unter

¹ Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Europäischen Genossenschaft ist die Schaffung einer neuen, das Recht der Mitgliedstaaten überlagernden Rechtsform keine „Angleichung“ im Sinne des Art. 114 AEUV. Siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 05.02.2006 – Rechtssache C-436/03, Rn. 44.

² Während Bundestag und Bundesrat bei Rechtsakten nach Art. 114 AEUV nur in Form der Unterrichtung und Stellungnahme beteiligt sind (Art. 23 Abs. 2 GG), erfordern Rechtsakte nach Art. 352 AEUV ein Gesetz des Bundestages mit Zustimmung des Bundesrates (§ 8 IntVG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 GG).

³ Art. 10 der Gesellschaftsrechtsrichtlinie (EU) 2017/1132 in Fassung der Digitalisierungsrichtlinie II (EU) 2025/25.

solchen Voraussetzungen kann der Rechtsverkehr sich nicht mehr auf die Richtigkeit der Gesellschafterstellung verlassen. Der öffentliche Glaube verlässlicher Registerinformationen wird ausgehöhlt – an seine Stelle treten Unsicherheit, neue Missbrauchsrisiken und aufwendige Prüfungen der Inhaberkette. Diese Rechtsunsicherheit würde sich gleichermaßen auf die Grundbücher erstrecken, sobald eine EU Inc. Grundeigentum erwirbt. Die praktische Folge sind steigende Due-Diligence-Kosten und Streitigkeiten über Wirksamkeit und Priorität von Anteilsübertragungen. Das ist kein Gewinn an Effizienz, sondern eine Verlagerung von Kosten und Risiken in den Markt und in die Justiz.

4. Systembruch: Kein „Delaware 2.0“

Der Vorschlag orientiert sich in zentralen Punkten an angloamerikanischen Strukturen: weniger präventive Kontrolle, private Registerführung, Verlagerung auf nachgelagerte Streitigkeiten. Dieses Modell mag in Rechtsordnungen funktionieren, die traditionell auf kostspielige Litigation und private Risikoallokation ausgerichtet sind; es ist aber kein überzeugendes Vorbild für den kontinentaleuropäischen Rechtsraum. Das europäische Gesellschaftsrecht verdankt seine besondere Standortqualität gerade der Verbindung von Vertragsfreiheit, unabhängiger Präventivkontrolle und verlässlichen Registern.⁴ Vorsorgende Rechtspflege vermeidet Folgekosten, schützt schwächere Marktteilnehmer und entlastet die Gerichte. Der Entwurf behandelt diese europäische Stärke fälschlich als Hemmnis und nicht als Wettbewerbsvorteil.

5. Gefahr für öffentliche Belange: Geldwäsche, Sanktionsumgehung und Terrorismusfinanzierung

Der Entwurf schwächt nicht nur privatrechtliche Schutzmechanismen, sondern berührt auch zentrale öffentliche Belange. Wo Identitätskontrolle, Prüfung wirtschaftlich Berechtigter und rechtliche Präventivkontrolle zurücktreten, entstehen neue Einfallstore für Geldwäsche, Sanktionsumgehung, Steuerverkürzung und Terrorismusfinanzierung. Anonyme, nur unzureichend überprüfte digitale Strukturen erleichtern nicht nur die missbräuchliche Einschaltung von Strohleuten, „corporate hijacking“ und die Verschleierung grenzüberschreitender Beteiligungsverhältnisse – sie schaffen hierfür geradezu ideale Bedingungen.⁵ Gerade diesen Gefahren begegnet das aktuelle Geldwäschepaket der EU mit verschärften Sorgfaltspflichten.⁶ Der Vorschlag der Kommission läuft dieser Entwicklung zuwider. Damit wird nicht nur das Vertrauen in Register und Binnenmarkt geschwächt, sondern auch die Arbeit von Finanzverwaltung, Strafverfolgung und Aufsichtsbehörden erheblich erschwert.

⁴ Studien belegen erhebliche Kostenvorteile kontinentaleuropäischer Rechtssysteme im Gegensatz zu vom common law geprägten Systemen. Siehe NERA/US Chamber Institute for Legal Reform – “International Comparisons of Litigation Costs: Europe, the United States and Canada” (2013), S. 2: „A common law (rather than civil law) tradition and a high number of lawyers per capita are strong indicators of higher litigation costs.“, abrufbar unter: https://instituteforlegalreform.com/wp-content/uploads/media/ILR_NERA_Study_International_Liability_Costs-update.pdf (zuletzt abgerufen am 29.4.2026).

⁵ Bemerkenswerterweise stoßen angloamerikanische Rechtssysteme zeitgleich Strategien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Betrug in ihren Handelsregistern an, siehe „Companies House counter fraud strategy 2025 to 2028“ <https://www.gov.uk/government/publications/companies-house-counter-fraud-strategy-2025-to-2028> (zuletzt abgerufen am 29.4.2026).

⁶ Siehe Verordnung (EU) 2024/1624 vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, welche ab 10. Juli 2027 verstärkte Sorgfaltspflichten für Geldwäscherpflichtete (u.a. Notare, Banken, Anwälte) vorsehen wird.